

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

42. Jahrgang

7. April 2010

Nummer 12

Inhalt	Seite
Teileinziehung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bonn	153
- Flodelingsweg	
Ersatzbestimmung als Mitglied der Bezirksvertretung Bonn	154
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 15. Landtag im Land Nordrhein-Westfalen am 09. Mai 2010	155
Öffentliche Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl in der Stadt Bonn am 9. Mai 2010	158
Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 und Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2009 i.V.m. § 26 SchulG und § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung - BestVerfVO) vom 08. März 1968; zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2008	160
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2008 der Elektrische Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises-SSB-OHG	161

Teileinziehung einer Verkehrsfläche

Teileinziehung „Flodelingsweg“ (Parkplätze am Flodelingsweg für den Kindergarten Hainstraße), im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Endenich

Die auf der Anlage 1 mit



gekennzeichnete Verkehrsfläche des Flodelingsweges im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Endenich, wird gemäß § 7 Abs. 2, 4 und 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 ff), zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), teil eingezogen.

Die Teileinziehung bezieht sich auf folgende Verkehrsfläche:

Gemarkung Endenich, Flur 9, Nr. 2017 tlw.

Werktags zwischen 7.30 Uhr und 16.00 Uhr ist die Nutzung der o.g. Parkplätze ausschließlich den Erzieherinnen, Erziehern und Besuchern des Kindergartens „Hainstraße“ vorbehalten.

Die Teileinziehung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn als bekannt gegeben.

Gegen die Teileinziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Liegenschaftsamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Teileinziehungs-

verfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, 23.03.2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

BUNDESSTADT BONN
Der Oberbürgermeister
- Wahlleiter -

Bekanntmachung

Gemäß § 45 i.V.m. § 46a des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW.S. 372, - SGV.NRW.1112 -) gebe ich folgendes bekannt:

1. Herr Johannes Schott – Bürger Bund Bonn - ist als Mitglied der Bezirksvertretung Bonn ausgeschieden.
2. Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz rückt Herr Peter Kern, Goetheallee 37, 53225 Bonn, als Nachfolger in die Bezirksvertretung Bonn ein.

3. Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Gültigkeit der Feststellung des Nachfolgers kann gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes sowie die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, und die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben.

Der Einspruch ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung beim Wahlleiter, Bürgerdienste (33-0), Berliner Platz 2, 53103 Bonn, einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Bonn, den 17.03.2010

(Nimptsch)

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 15. Landtag im Land Nordrhein-Westfalen am 09. Mai 2010

- 1 Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl wird in der Zeit von Montag, dem 19. April 2010, bis Freitag, dem 23. April 2010, während der nachstehenden Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:

- montags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr,
- dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Ort der Einsichtnahme (zugleich Wahlbüros) sind für

Stadtbezirk Bonn

Stadthaus, Passage, Eingangshalle

Berliner Platz 2

Tel. 77 2102, 77 2191, 77 2103, 77 2104, 77 2105, 77 2106

Stadtbezirk Bad Godesberg

Bezirksverwaltungsstelle Bad Godesberg, Rathaus, Zimmer 279

Kurfürstenallee 2-3

Tel. 77 3242, 77 3244, 77 3243

Stadtbezirk Beuel

Bezirksverwaltungsstelle Beuel, Rathaus, kleiner Sitzungssaal

Friedrich-Breuer-Straße 65

Tel. 77 4830, 77 4820

Stadtbezirk Hardtberg

Bezirksverwaltungsstelle Hardtberg, Rathaus, Zimmer 2

Villemombler Straße 1

Tel. 77 47 06, 77 61 40.

Die Wahlberechtigten können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Absatz 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- 2 Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 19. April 2010 bis zum 23. April 2010, am 23. April 2010 spätestens bis 13.00 Uhr, Einspruch

einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Oberbürgermeister, gerichtet an das zuständige Wahlbüro, eingelegt werden.

- 3 Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 18. April 2010 eine Wahlbenachrichtigung, der das Wählerverzeichnis nach dem Stand vom 04. April 2010 zugrunde liegt. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann; sie/er sollte sich umgehend mit dem zuständigen Wahlbüro in Verbindung setzen.

Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag

- Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat und
- mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl, also seit dem 23. April 2010, in Nordrhein-Westfalen ihre/seine Wohnung, bei mehreren Wohnung ihre/seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist

- diejenige/derjenige, für die/den zur Besorgung aller ihrer/seiner Angelegenheiten eine Betreuerin/ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin/des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
- wer infolge Richterspruches das Wahlrecht nicht besitzt.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- 4 Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Stimmbezirk)** seines Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

- 5 Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

- a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
- b) wenn ihr/sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist,

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07. Mai 2010, 18.00 Uhr, bei der Stadt Bonn im zuständigen Wahlbüro mündlich oder schriftlich, jedoch nicht telefonisch, beantragt werden.

Danach im Falle nachgewiesener **plötzlicher** Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum 08. Mai 2010, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a und b angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht (keine Generalvollmacht)** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6 Mit dem Wahlscheinantrag erhält die/der Wahlberechtigte zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel ihres/seines Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine/n andere/n ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer speziellen schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie/er der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in dem amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag und
- verschließt den roten Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss die/der Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Unabhängig von der Übersendung durch die Deutsche Post AG kommt für den Einwurf des Wahlbriefes in städtische Briefkästen am 08. und 09. Mai 2010 nur der städtische Briefkasten am Stadthaus (Berliner Platz) in Betracht.

Sie können auch am Informationszentrum des Stadthauses, Berliner Platz 2, abgegeben werden.

gez. J. Nimptsch
(Oberbürgermeister)

Öffentliche Bekanntmachung
Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl in der Stadt Bonn am 09.05.2010

Nach § 22 Abs. 1 Landeswahlgesetz, §§ 25, 27 Landeswahlordnung gebe ich bekannt, dass der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 25.03.2010 folgende Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl in der Stadt Bonn zugelassen hat:

Bewerber/innen im Wahlkreis 29

	Partei / Kennwort	Name	Beruf	Geburtsjahr/-ort	Anschrift
	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	Overmans, Christiane	Tagungsorganisatorin	1959, Bonn	Gartenstr. 8 53229 Bonn
	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	von Grünberg, Bernhard	Geschäftsführer	1945, Halle/Saale	Wolfstr. 10 53111 Bonn
	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	Block, Eike	Studierender	1986, Bonn	Eduard-Otto-Str. 32 53129 Bonn
	Freie Demokratische Partei (FDP)	Juhr, Gudrun	Industriekauffrau	1954, Langenfeld	E.-T.-A.-Hoffmann-Str. 6 53113 Bonn
	DIE LINKE (DIE LINKE)	Aggelidis, Michael	Rechtsanwalt	1962, Dormagen	Falkenweg 32 53125 Bonn
	Bürgerrechtsbewegung Solidarität (BüSo)	Fix, Eugenia	Studentin	1990, Rudny/Kustanaj/Kasachstan	Friedlandstr. 68 53117 Bonn
	Piratenpartei Deutschlands (PIRATEN)	Horchert, Christian	IT-Sicherheitsberater	1968, Berlin	Bergergasse 1 53225 Bonn
	Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen (pro NRW)	Ernst, Nico	Student	1982, Aachen	Am Markt 2 53111 Bonn
	Bündnis für Innovation und Gerechtigkeit (BIG)	Bongartz, Thomas	Rechtsanwalt	1964, Beuel jetzt Bonn-Beuel	Kaiserstr. 73 53113 Bonn

Bewerber/innen im Wahlkreis 30

	Partei / Kennwort	Name	Beruf	Geburtsjahr/-ort	Anschrift
	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	Hauser, Benedikt	Jurist	1964, Bad Godesberg j. Bonn-Bad Godesberg	Lyngsbergstr. 65 53177 Bonn
	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Hendricks, Renate	Dipl. Sozialpädagogin	1952, Aachen	Karl-Barth-Str. 1 53129 Bonn
	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	Trützler, Christian Paul	kaufm. Angestellter	1962, Miltenberg	Köslinstr. 59 53123 Bonn
	Freie Demokratische Partei (FDP)	Stamp, Joachim	Politikwissenschaftler	1970, Bad Ems	Heidegartenstr. 44 53125 Bonn
	DIE LINKE (DIE LINKE)	Morin Nenoff, Jenny	Studentin	1986, Havanna	Dorotheenstr. 161 53119 Bonn
	Bürgerrechtsbewegung Solidarität (BüSo)	Pramor, Karl-Heinz	Lehrer	1946, Zeulenroda/Thüringen	Denglerstr. 80 53173 Bonn
	Piratenpartei Deutschlands (PIRATEN)	Schramm, Julia	Studentin	1985, Frankfurt am Main	Dorotheenstr. 127 53111 Bonn

	Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen (pro NRW)	Schwarz, Detlev	Fraktionsge- schäftsführer	1961, Bonn	Orchideenweg 27 53123 Bonn
	Bündnis für Innovation und Gerechtigkeit (BIG)	Acharki, Moussa	Einzelhandels- kaufmann	1975, Beni Ouli- chek	Pappelweg 18 53177 Bonn

Bonn, den 25.03.2010

Dr. Kregel

Bekanntmachung

gemäß § 27 Abs. 3 und Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2009 i.V.m. § 26 SchulG und § 8 Abs. 5 Satz 4 der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung - BestVerfVO) vom 08. März 1968, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2008

Mit öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn Nr. 9 vom 10. März 2010 (Seite 117) sind die Abstimmungsberechtigten, d.h. die Eltern, deren Kinder zum Stichtag 10.01.2010 die KGS Buschdorf besucht haben, darauf hingewiesen worden, dass sie über den Antrag auf Umwandlung der Katholischen Grundschule (KGS) Buschdorf in eine Gemeinschaftsgrundschule (GGS) abstimmen können.

Das geheime Abstimmungsverfahren wurde in der Katholischen Grundschule Buschdorf, Von-den-Driesch-Straße 2 in 53117 Bonn am 22., 23. und 24. März 2010 durchgeführt. Die Stimmzettel wurden nach Abschluss des dritten Abstimmungstages von zwei im Dienst der Stadt Bonn stehenden Personen ausgezählt.

Alle 152 abgegebenen Stimmzettel waren gültig; die Auszählung der Stimmzettel hatte folgendes Ergebnis: Dem Antrag auf Umwandlung der Katholischen Grundschule Buschdorf, Von-den-Driesch-Straße 2, in 53117 Bonn in eine Gemeinschaftsgrundschule haben die Eltern von **123** Kindern zugestimmt und die Eltern von **29** Kindern nicht zugestimmt.

Gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 BestVerfVO ist die Umwandlung durchzuführen, wenn von Eltern, die mindestens zwei Drittel der die Schule besuchenden Kinder vertreten, für den Antrag auf Umwandlung der Grundschule gestimmt wurde. Andernfalls ist der Antrag abzulehnen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 BestVerfVO).

Bei einer Gesamtschüler(innen)zahl zum Stichtag 10.01.2010 von 204 entsprach die Anzahl der Kinder, deren Eltern dem Antrag zugestimmt haben, **60,29 %**. Damit wurde die erforderliche Zweidrittelmehrheit von 136 Ja-Stimmen nicht erreicht.

Die Bezirksregierung Köln als obere Schulaufsicht hat der oben stehenden Entscheidung des Schulträgers Stadt Bonn über das Ergebnis des Abstimmungsverfahrens gem. § 8 Abs. 5 Satz 3 BestVerfVO am 25.03.2010 zugestimmt.

Das Ergebnis des Antragsverfahrens bleibt festzustellen:

Der Antrag auf Umwandlung der KGS Buschdorf in eine Gemeinschaftsgrundschule wird abgelehnt (§ 10 Abs. 1 Satz 2 BestVerfVO). Die Katholische Grundschule Buschdorf bleibt eine Bekenntnisschule.

Bonn, den 25.03.2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Bockshecker
stellv. Leiter des Schulamtes

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2008
der
**ELEKTRISCHE BAHNEN DER STADT BONN
UND DES RHEIN-SIEG-KREISES-SSB-OHG**

Jahresabschluss zum 31.12.2008

Die Gesellschafterversammlung hat am 28.01.2010 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2008 festgestellt und wie folgt beschlossen:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2008 (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie Lagebericht) wird wie vorliegend festgestellt.
2. Dem Verwaltungsausschuss wird für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung erteilt.

Sachverhalt:

Der mit dem uneingeschränkten Testat der Wirtschaftsprüfer bestätigte Jahresabschluss weist eine Bilanzsumme von 24.893.214,65 Euro und einen Verlust der Gesellschafter in Höhe von 6.745.880,93 Euro aus.

Die Verlustübernahme durch die beiden Gesellschafter Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH (SWBV) und Rhein-Sieg-Kreis (RSK) erfolgt vereinbarungsgemäß nach dem platzkilometrischen Schlüssel (SWBV: 44,53 % = 2.898.317,94 Euro, RSK: 55,47 % = 3.610.368,20 Euro; Gesamt: 6.508.686,14 Euro). Abweichend hiervon ist vorab der Zinsaufwand für die Beteiligung an der RVK GmbH in Höhe von 100.469,00 Euro sowie das Guthaben aus der Ergebniskonsolidierung RVK für 2008 i.H.v. 136.725,79 Euro jeweils hälftig auf die Gesellschafter zu verteilen.

Danach entfallen vom Gesamtverlust 3.016.915,33 Euro auf die SWB Verkehrs-GmbH sowie 3.728.965,60 Euro auf den Rhein-Sieg-Kreis.

Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht wurden in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 28.01.2010 beraten. Der Verwaltungsausschuss empfiehlt die Feststellung durch die Gesellschafter.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 08.04. bis einschließlich 16.04.2010 im Haus der Stadtwerke, Theaterstraße 24, Zimmer 128, 53111 Bonn - während der Dienstzeit - zur Einsichtnahme aus.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW in Herne ist am 09.02.2010 erteilt worden:

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Elektrische Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises SSB. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2008 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Verhülsdonk & Partner, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 02.07.2009 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Elektrische Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises-SSB-OHG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein

zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Verhülsdonk & Partner ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW
Abschlussprüfung – Beratung – Revision
Im Auftrag

gez. Wilma Wiegand

Vorstehender Jahresabschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

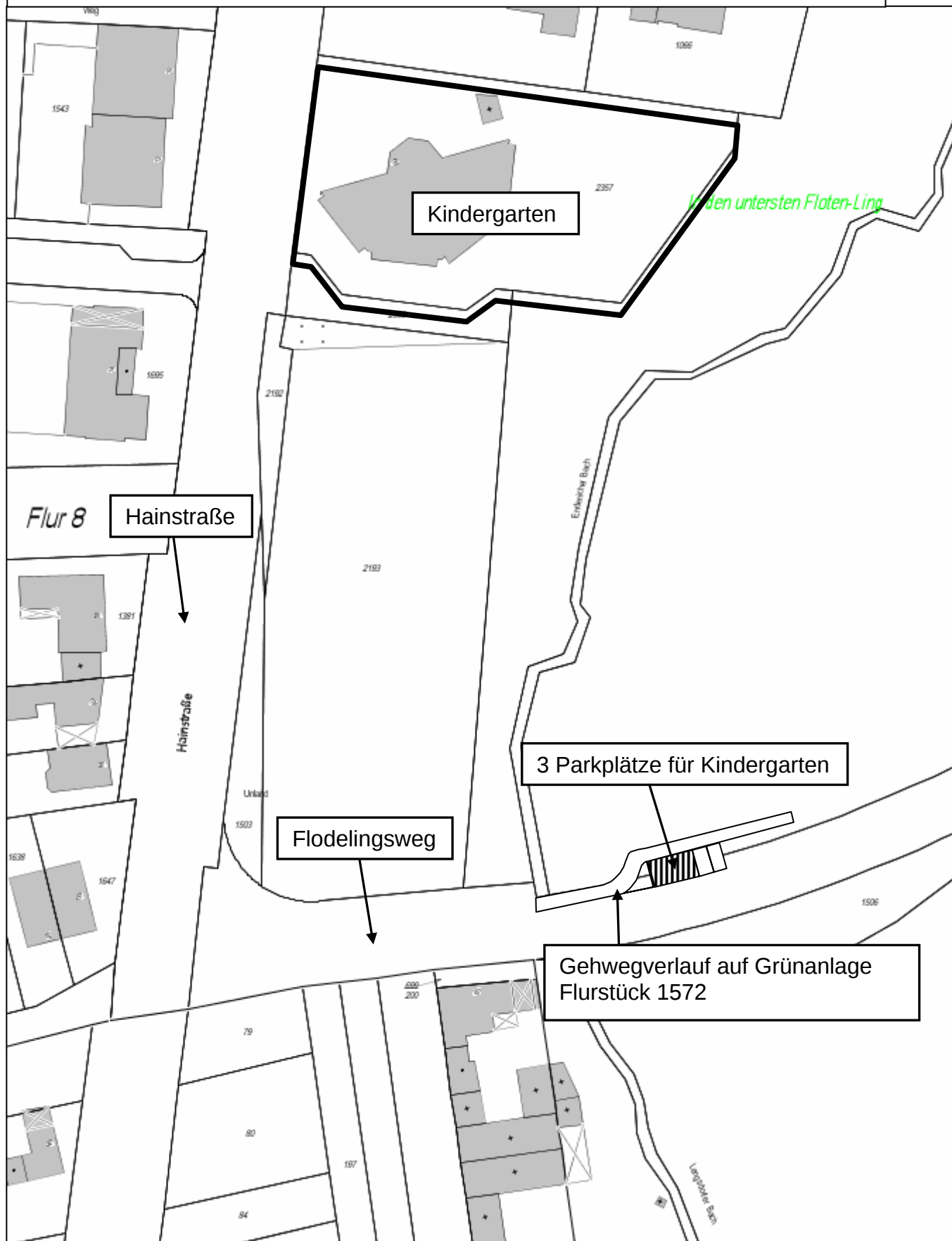
Bonn, im März 2010

ELEKTRISCHE BAHNEN DER STADT BONN
UND DES RHEIN-SIEG-KREISES-SSB-OHG

gez. Heinz Jürgen Reining
Geschäftsführer Stadtwerke Bonn
Verkehrs-GmbH

Teileinziehung „Flodelingsweg“

(Parkplätze am Straßenrand des Flodelingswegs für den Kindergarten Hainstraße)
im Stadtbezirk, Ortsteil Eendenich



Der hintere Teil der Parkplätze befindet sich auf dem als Grünanlage ausgewiesenen Flurstück 1572.